S 1 RJ 476/00

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	5
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 1 RJ 476/00
Datum	19.10.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 RJ 698/01
Datum	02.07.2002

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Regensburg vom 19. Oktober 2001 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. Der Bescheid vom 11. Dezember 2001 wird aufgehoben.
III. Die Beklagte hat dem KlÃ¤ger 2/3 dessen auÃgerichtlicher Kosten zu erstatten.
IV. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um Neufeststellung von Witwerrente im Zeitraum vom 01.07.1997 bis zum 29.09.1999 und RÃ¼ckforderung eines Betrages von 996,57 DM (Bescheid vom 10.12.1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20.07.2000) sowie um Neufeststellung im Zeitraum vom 01.10.1996 bis zum 29.09.1999 und RÃ¼ckforderung eines Betrages von 289,62 DM.

Der KlÃ¤ger â wiederverheiratet seit September 1999 â stellte bei der Beklagten erstmalig am 14.11.1996 Antrag auf Hinterbliebenenrente nach seiner am 04.06.1990 verstorbenen Ehefrau M. , der zunÃ¤chst mit bindendem Bescheid vom 24.02.1997 abgelehnt wurde. Es errechnete sich wegen Ã¼bersteigenden Einkommens aus der monatlichen Rente von 214,60 DM (persÃ¶nliche

Entgeltpunkte 7,7368) kein Zahlbetrag. Die Berechnung ist vom 01.11.1995 (Rentenbeginn â Â§ 99 Abs.2 SGB VI) bis zum September 1996 durchgefÃ¼hrt worden. Ausschlaggebend bei der Ermittlung des zu berÃ¼cksichtigenden Einkommens waren das Arbeitsentgelt aus dem abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis des KlÃ¤gers bei der Fa. S. und das Arbeitseinkommen aus selbstständiger TÃ¤tigkeit wegen zurÃ¼ckbehaltener landwirtschaftlicher RestflÃ¤chen (Â§Â§ 15 Abs.2 SGB IV, 32 Abs.6 GAL). Danach ergab sich fÃ¼r 1994 ein Arbeitsentgelt von DM 45.451,00 und insgesamt ab der Rentenanpassung im Jahre 1995 fÃ¼r die Zeit ab 01.07.1995 ein Anrechnungsbetrag von DM 2.514,65 im Monat; fÃ¼r das Jahr 1996 (ab 01.07.1996) als Arbeitsentgelt fÃ¼r 1995 (vorangegangenes Jahr laut Â§ 18 e Abs.1 SGB IV) ein solches von DM 38.156,00 was insgesamt ab der Rentenanpassung im Jahre 1996 fÃ¼r die Zeit ab 01.07.1996 nach der Berechnung der Beklagten zu einem Anrechnungsbetrag von DM 2.119,13 im Monat gefÃ¼hrt hat. Allerdings erzielte der KlÃ¤ger das Arbeitsentgelt fÃ¼r 1995 von DM 38.156,00 in einem Zeitraum von nur 9 Monaten.

Mit Bescheid vom 22.04.1997 stellte die Beklagte gemÃ¤Ã Â§ 44 SGB X den Bescheid vom 24.02.1997 neu fest, weil sich der Versicherungsverlauf der verstorbenen Ehefrau um BerÃ¼cksichtigungszeiten fÃ¼r Kindererziehung als Zurechnungszeiten vergrÃ¶Ãerte. Rechtstechnisch fÃ¼hrte dies zu einer ErhÃ¶hung der Entgeltpunkte von 7,7368 auf 10,1808 mit der Folge einer RentenerhÃ¶hung von DM 216,00 auf DM 285,00. Nicht ausdrÃ¼cklich im Bescheid vom 22.04.1997 als weitere Ãnderung bezeichnet war die gleichzeitige ErhÃ¶hung des Freibetrags nach Â§ 97 Abs.2 SGB VI wegen eines waisenrentenberechtigten Kindes von DM 1232,09 auf DM 1493,44, was zusÃ¤tzlich das anzurechnende Einkommen minderte. Im Wege dieser Neufeststellung â unter Belassung des o.g. Arbeitseinkommens â von zuletzt DM 38.156,00 ergab sich nunmehr ab 01.10.1996 eine Rente von DM 34,80, ab 01.07.1997 angepasst auf DM 36,91 mit einem verringerten Zahlbetrag wegen der Krankenversicherung der Rentner.

Bis 01.07.1997 hat der KlÃ¤ger diese Leistung dann auch zunÃ¤chst unangefochten erhalten. Erst mit dem ebenfalls streitgegenstÃ¤ndlichen Bescheid vom 11.12.2001 stellte die Beklagte auch diese Summe als Ãberzahlung fest (wegen Anrechnung von Unfallrenten).

Ab 30.04.1998 ermittelte die Beklagte das weitere Einkommen aus selbstständiger TÃ¤tigkeit der schon 1992 aufgegeben Landwirtschaft bei der Landwirtschaftlichen Alterskasse (LAK) aus der "RestflÃ¤che" von 2,54 ha sowie die EinkÃ¼nfte aus nichtselbstständiger Arbeit, die sich 1996 auf DM 47.453,00 und 1997 auf DM 48.932 beliefen.

Mit Bescheid vom 10.12.1999 nahm die Beklagte dann die Neufeststellung der Witwerrente vom 01.07.1997 bis 31.01.2000 vor, auf Grund deren sich eine Ãberzahlung von DM 1.144,21 errechnete. Aufgrund der o.g. Vorjahreseinkommen ergab sich beim anzurechnenden Einkommen ein Sprung von DM 250,28 auf DM 440,85.

Hiergegen legte der KlÃ¤ger am 31.12.1999 Widerspruch ein, den er dann aber am

14.01.2000 schriftlich zurÃ¼cknahm. AnschlieÃend hat er aber diese RÃ¼cknahme widerrufen. Mit AufklÃ¤rungsschreiben der Beklagten vom 16.03.2000 wird angefÃ¼hrt, die Neufeststellung beruhe auf der Anrechnung landwirtschaftlichen Einkommens.

Mit Widerspruchsbescheid vom 20.07.2000 begrenzte die Beklagte die RÃ¼ckforderung Ã¼berzahlter RentenbetrÃ¤ge auf die Zeit vom 01.07.1997 bis zum 30.09.1999 und forderte einen Betrag von DM 996,57 gemÃ¤Ã Â§ 50 SGB X zurÃ¼ck. Es ist weiter ausgefÃ¼hrt, dass der KlÃ¤ger im Bewilligungsbescheid vom 24.02.1997 Ã¼ber seine Verpflichtung, Ãnderungen in der EinkommenshÃ¶he mitzuteilen, ausdrÃ¼cklich hingewiesen worden sei und dennoch Einkommen aus der Landwirtschaft nicht mitgeteilt habe. Erst am 15.04.1999 habe die Beklagte davon Ã¼ber die LAK positive Kenntnis erhalten.

Hiergegen hat der KlÃ¤ger Klage zum Sozialgericht Regensburg (SG) erhoben (Az.: S 1 RJ 476/00), weil es unsozial sei, ihm von der aus der Erziehungsleistung seiner verstorbenen Ehefrau erworbenen Rente Ã¼berhaupt nichts zu belassen.

Durch Urteil vom 19.10.2001 hat das SG die Klage als unbegrÃ¼ndet abgewiesen. Der KlÃ¤ger sei im Bewilligungsbescheid vom 22.04.1997 unmissverstÃ¤ndlich Ã¼ber seine Mitteilungspflichten aufgeklÃ¤rt worden und habe es dennoch unterlassenen, das Einkommens aus der Landwirtschaft anzugeben. Im Ãbrigen schlieÃe sich das Gericht in vollem Umfange den GrÃ¼nden der angefochtenen Verwaltungsentscheidungen an.

Gegen das am 03.12.2001 zugestellte Urteil hat der KlÃ¤ger am 14.12.2001 schriftlich Berufung beim Bayerischen Landessozialgericht eingelegt. Er kÃ¶nne sich nicht vorstellen, dass das SG "wegen 2 ha Landwirtschaft" einen erhÃ¶hten Verdienst berechnen dÃ¼rfe. Das Amt fÃ¼r Landwirtschaft zahle erst ab einer GrÃ¶Ãe von 5 ha FÃ¶rderung. Am 11.12.2001 hat die Beklagte der oben erwÃ¤hnten Aufhebungs- und RÃ¼ckforderungsbescheid Ã¼ber den Zeitraum vom 01.10. bis 01.07.1997 (DM 289,62) erlassen.

Der KlÃ¤ger stellt den Antrag,

das Urteil des SG vom 19.10.2001 und den Bescheid vom 10.12.1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 20.07.2000 sowie den Bescheid vom 11.12.2001 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ck- und die Klage abzuweisen.

Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten erster und zweiter Instanz sowie der Beklagten (Akte M. S. Bl.1-483) Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung (Â§Â§ 143, 151 Sozialgerichtsgesetz in der Fassung des Rechtspflegevereinfachungsgesetzes â SGG -) ist zulÃ¤ssig. Insbesondere ist sie statthaft, da trotz des Beschwerdewertes unter DM 1000,00 zwar auch bei einer RÃ¼ckforderung eine "Leistung" im Sinne von Â§ 144 SGG (vgl. Meyer-Ladewig, SGG, 6.Aufl., Rdnr.9 zu Â§ 144, Peters/ Sautter/Wolff, Kommentar zur Sozialgerichtsbarkeit, 4.Aufl.; Anm.89 zu Â§ 144, Rohwer-Kahlmann, Aufbau und Verfahren der Sozialgerichtsbarkeit, 4.Aufl. Anm.9 zu Â§ 144) vorliegt, diese aber eine laufende Leistung fÃ¼r mehr als ein Jahr betrifft (Â§ 144 Abs.1 Satz 2 SGG).

Die Berufung hat zum Teil auch Erfolg, soweit es â auf Klage â die Aufhebung des Bescheides vom 11.12.2001 betrifft (2.).

1. Das Rechtsmittel erweist sich aber als unbegrÃ¼ndet. Das Urteil des SG ist im Ergebnis zurecht ergangen. Dem KlÃ¤ger steht kein Anspruch auf Aufhebung des Bescheides vom 10.12.1999 zu.

Allerdings ist der Bescheid vom 10.12.1999 nicht schon bindend geworden war, weil die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 20.07.2000 eine Entscheidung in der Sache getroffen hat, ohne sich auf eine eventuelle Bindung des Bescheides vom 10.12.1999 zu berufen, nachdem der KlÃ¤ger seinen Widerspruch am 14.01.2000 schriftlich zurÃ¼ckgenommen hatte. Es kann dahingestellt bleiben, aus welchen RechtsgrÃ¼nden dies geschehen ist, da zumindest als Zweitbescheid eine neue Beschwer des KlÃ¤gers in der modifizierten Feststellung einer Ãberzahlung von nunmehr DM 996,57 statt DM 1.144,21 besteht. Die Beklagte hat mit Bescheid vom 10.12.1999 zurecht eine Neufeststellung vorgenommen. Die Eingriffsbefugnis resultiert aus Â§Â§ Â§ 18 d, Â§ 18 e Abs.4 Satz 3 SGB IV. Danach waren nach dem i.S.v. Â§Â§ 18 a ff. SGB IV letzten Bescheid vom 22.04.1997 gemÃ¤Ã Â§ 18 d Abs.1 Satz 1 SGB IV zum 01.07.1997 EinkommensÃ¤nderungen zu berÃ¼cksichtigen. Denn neben dem Arbeitseinkommen aus selbstständiger TÃ¤tigkeit hat sich insbesondere das Arbeitsentgelt fÃ¼r 1996 (vorangegangenes Jahr laut Â§ 18 e Abs.1 SGB IV) auf DM 47.453,00 und fÃ¼r 1997 auf DM 48.932 erhÃ¶ht. Ohne Bedeutung war es nach der von der Beklagten getroffenen Regelung, dass der Einkommensansatz ab Juli 1996 wegen eines Rechenfehlers zu gering war. Die Beklagte hatte zwar gem. Â§ 18 b Abs.2 Satz 1 SGB IV zurecht nur das Erwerbseinkommen bis September 1995 in HÃ¶he von DM 38.156,00 (ohne das danach erzielte Verletztengeld) berÃ¼cksichtigt, dieses aber nicht durch die Zahl der neun Kalendermonate geteilt, in denen es erzielt wurde (vgl. Zur Berechnung: Renten fÃ¼r Witwen, Witwer und Waisen, Übersicht, herausgegeben von der BfA, 4.Aufl., S.261), sondern durch 12 Kalendermonate (vgl. Anlage 8 Seite 3 des Bescheides vom 24.02.1997).

Dieser Vorgang fÃ¼hrte dann allerdings zu einer WeiterfÃ¼hrung des genannten prospektiven Entgelts i.S.d. Â§ 18 e Abs.4 Satz 1 SGB IV, die gem. Â§ 18 e Abs.4 Satz 3 GB IV zurecht korrigiert werden durfte. D.h. die Beklagte durfte zur nÃ¤chsten Rentenanpassung am 01.07.1997 die bisherige Regelung des Bescheides vom 24.02.1997 bzw. 22.04.1997 teilweise aufheben. Â§ 48 SGB X wird dabei nur insoweit modifiziert, als der Wirkungszeitpunkt bis zur nÃ¤chsten Rentenanpassung hinausgeschoben wird. Im Übrigen aber durfte die Beklagte mit Wirkung vom

Zeitpunkt der Ã□nderung der VerhÃ¤ltnisse aufheben, weil nach Antragstellung oder Erlass des Verwaltungsakts (vom 22.04.1997) Einkommen oder VermÃ¶gen erzielt worden ist, das zum Wegfall oder zur Minderung des Anspruchs gefÃ¼hrt haben wÃ¼rde (vgl. BSG SozR 3-2600 Â§ 97 Nr.3). Ein atypischer Fall, bei dem die BehÃ¶rde ihr Ermessen hinsichtlich der rÃ¼ckwirkenden Aufhebung auszuÃ¼ben und im Bescheid darzulegen hat (Â§ 35 Abs.1 Satz 3 SGB X) liegt â□□ auch nicht wegen der von der Beklagten verschleppten Neufeststellung- angesichts der noch tolerierbaren HÃ¶he der Ã□berzahlung und der sonstigen EinkommensverhÃ¤ltnisse des KlÃ¤gers (eigene Renten aus der GRV und der GUV) nicht vor. GrÃ¼nde dafÃ¼r, das es sich um keinen Regelfall handelte, sind ansonsten nicht ersichtlich. Die Pflicht des KlÃ¤gers, die Ã□berzahlung zu erstatten, folgt zwingend aus Â§ 50 Abs.1 Satz 1 SGB X. Die unterbliebene AnhÃ¶rung (Â§ 24 SGB X) wÃ¤re gemÃ¤Ã□ Â§ 42 Satz 2 i.V.m. Satz 1 SGB X, Â§ 41 Abs.1 Nr.3 SGB X als im Widerspruchsverfahren geheilt anzusehen (Handlungen nach Absatz 1 Nr.2 bis 6 dÃ¼rfen nur bis zum Abschluss eines Vorverfahrens oder, falls ein Vorverfahren nicht stattfindet, bis zur Erhebung der Klage nachgeholt werden). GemÃ¤Ã□ Â§ 18 e Abs.6 SGB IV ist diese aber nicht erforderlich. BloÃ□e Fehler in der BegrÃ¼ndung eines Verwaltungsaktes â□□ wie hier in der Annahme eines verschwiegenen Einkommens aus Landwirtschaft statt geÃ¤nderten Arbeitseinkommens â□□ fÃ¼hrten nicht zur Aufhebung (Â§ 42 SGB X).

Der angefochtene Bescheid ist demnach im Ergebnis nicht zu beanstanden.

2. Der Bescheid vom 11.12.2001 ist gemÃ¤Ã□ Â§ 96 Abs.1 SGG Gegenstand des Verfahrens.

Der differierende Zeitraum (01.10.1996 bis 21.07.1997) bezieht sich nur auf die RÃ¼ckforderung. Die Berechnung ist ab dem 01.10.1996 deckungsgleich mit dem im Bescheid vom 02.12.1999 geregelten Zeitraum. Insoweit besteht ein subsidiÃ¤res BedingungsverhÃ¤ltnis. Obsiegte der KlÃ¤ger wegen des Bescheides vom 10.12.1999, wÃ¼rde die im Bescheid vom 11.12.2001 vorgenommene Aufhebung wirtschaftlich greifen, weil dann ein weiterer RÃ¼ckforderungsbetrag von DM 996,57 zur VerfÃ¼gung stÃ¤nde. Der Bescheid vom 11.12.2001 steht jedenfalls in engem Sachzusammenhang mit dem vom 10.12.1999 und muss auf die Rechtsschutzbitte des KlÃ¤gers, die in seinem Schreiben vom 24.03.2002 zum Ausdruck kommt, auch wegen der mit Â§ 96 SGG beabsichtigten Rechtssicherheit Ã¼ber den Zugang zu den Gerichten und auch aus GrÃ¼nden der ProzessÃ¶konomie im Berufungsverfahren als Klage mit in die gerichtliche Entscheidung einflieÃ□en (vgl. Meyer-Ladewig, SGG, 6.Aufl. Â§ 96 Rdnr.11a betreffend teilbare Verwaltungsakte).

Nach Â§Â§ 153, 96 SGG ist das LSG zustÃ¤ndig, weil der Bescheid vom 11.12.2001 nach Urteilserlass am 19.10.2001 ergangen ist, und weil die Berufung erst danach seit 14.12.2001 anhÃ¤ngig war. Das Urteil war damit nicht rechtskrÃ¤ftig und der KlÃ¤ger durfte nicht auf den Weg des Â§ 140 SGG verwiesen werden (vgl. Meyer-Ladewig, a.a.O. Rdnr.7 zu Â§ 96, sonst Â§ 140 SGG).

Wegen fehlender AnhÃ¶rung (Â§ 24 SGB X) war der Bescheid vom 11.12.2001

rechtswidrig und aufzuheben. Die unterbliebene AnhÃ¶rung (Â§ 24 SGB X) wÃ¤re gemÃ¤Ã Â§ 42 Satz 2 i.V.m. Satz 1 SGB X, Â§ 41 Abs.1 Nr.3 SGB X nur im Widerspruchsverfahren als geheilt anzusehen bzw. bis zur Erhebung der Klage nachzuholen gewesen. Es kann dahingestellt bleiben, wieweit dies noch im Gerichtsverfahren mÃ¶glich wÃ¤re. Ãberlegungen zur Aufhebungsbefugnis (Â§ 45 SGB X, Ausschlussfristen, Handlungsfrist und Vertrauenschutz) sind wegen des formellen Fehlers gegenwÃ¤rtig nicht anzustrengen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde zur Zulassung der Revision liegen nicht vor (Â§ 160 Abs.2 Nrn.1 und 2 SGG).

Erstellt am: 15.10.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024